



Amt der Tiroler Landesregierung

Präs. Abt. II - 501/66

A-6010 Innsbruck, am 8. Mai 1984

Tel.: 0522 28701, Durchwahl Klappe 152

Sachbearbeiter: Dr. Brandmayr

An das
Bundesministerium
für Finanzen

Himmelpfortgasse 4 - 8
1015 Wien

Bitte in der Antwort die
Geschäftszahl dieses
Schreibens anführen.

Betreff GESETZENTWURF
ZL 22 GE/1984

Datum: 17. MAI 1984

Verteilt 1984-05-17 Fromm

Di. 17. Mai 1984

Betreff: Entwurf einer Novelle zum
Mineralölsteuergesetz 1981;
Stellungnahme

Zu Zahl Min 100/4-III/11/84 vom 14. März 1984

Gegen den übersandten Entwurf eines Gesetzes, mit dem
das Mineralölsteuergesetz 1981 geändert wird, werden
aus folgenden Gründen Bedenken vorgebracht:

Nach § 7 Abs. 1 des Finanzausgleichsgesetzes 1979, BGBI. Nr. 673, ist die Mineralölsteuer eine gemeinschaftliche Bundesabgabe, die nach § 8 Abs. 1 dieses Gesetzes (in der Fassung des Gesetzes BGBI. Nr. 569/1981) zu 88,559 v.H. dem Bund zufließt.

Da sich Spindel- und Schmieröle durch die beabsichtigte Einbeziehung in das Mineralölsteuergesetz 1981 erheblich verteuern werden, wird sich auch der finanzielle Aufwand jener Unternehmer, die diese Produkte verwenden, erhöhen. Erhöhungen der Produktionskosten wirken sich erfahrungs-gemäß zum einen auf die Preisgestaltung aus, zum anderen führt hier ein finanzieller Mehraufwand der Unternehmer - über dessen Verrechnung als Betriebsausgabe - zu einer Verminderung verschiedener Abgabenbemessungsgrundlagen.

Insbesondere ist mit einer Beeinträchtigung des Aufkommens an Einkommen- und Gewerbesteuer zu rechnen.

Im Hinblick darauf, daß dem Bund bei der Aufteilung der Mineralölsteuererträge 88,559 v.H. der Einnahmen zufließen, bei der Aufteilung der Einnahmen aus den Ertragssteuern (veranlagte Einkommensteuer und Gewerbesteuer) aber die Länder und Gemeinden stärker berücksichtigt werden, wird die dem Entwurf entsprechende Novellierung des Mineralölsteuergesetzes 1981 für die Länder und Gemeinden vor allem einen erheblichen Einnahmenverlust zur Folge haben.

Der Bund hätte daher nach § 5 des Finanzausgleichsgesetzes 1979 mit den Ländern und Gemeinden Verhandlungen zu führen. Den Erläuterungen ist außerdem keine Berechnung angeschlossen, wie sich diese steuerpolitischen Maßnahmen auf die am Finanzausgleich beteiligten Gebietskörperschaften auswirken werden.

Weiters bestehen aus sachlichen Überlegungen Bedenken gegen den übersandten Entwurf. Durch das Fehlen von Ausnahmetatbeständen unterliegt auch die Verwendung von Spindel- und Schmierölen als Treibstoff für Diesellokomotiven der nicht mineralölsteuervergütungsfähigen Schienenbahnen, von Dieselmotoren im Bereich der Schiffsfahrt und des Pistendienstes der Bergbahnen, für Antriebsaggregate der Liftanlagen, für Standmotoren aller Art und für nicht straßengebundene Maschinen im Bereich der Bauwirtschaft sowie für Fahrzeuge, die im Werksgelände betrieben werden, uneingeschränkt der Mineralölsteuerpflicht. Aus der Zweckwidmung der Einnahmen aus der Mineralölsteuer - der Bedeckung der Erfordernisse des Ausbaues und der Erhaltung von Bundesstraßen (§ 2 des Mineralölsteuergesetzes 1981) - ergibt sich keine

- 3 -

Veranlassung, für diese Verwendungsarten die Mineralölsteuer einzuheben. Nicht zuletzt wird durch die vorgesehene Novellierung des Mineralölsteuergesetzes 1981 der Versuch, neue Wege im wirtschaftlichen Ablauf zu beschreiten, durch steuerliche Maßnahmen unterbunden.

25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme werden unter einem dem Präsidium des Nationalrates zugeleitet.

Für die Landesregierung:

Dr. G s t r e i n

Landesamtsdirektor

Abschriftlich

An alle Ämter der Landesregierungen
gesondert an die Verbindungsstelle der Bundesländer
beim Amt der Niederösterr. Landesregierung, Wien
an das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst, Wien
an das Präsidium des Nationalrates, Wien, 25 Ausf.
an alle National- und Bundesräte in Tirol
zur gefl. Kenntnisnahme.

Für die Landesregierung:

Dr. G s t r e i n
Landesamtsdirektor

F.d.R.d.A.:

Ghauthaler